



### GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Nutzung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst der Abteilung 4 des Amtes der Salzburger Landesregierung, Lebensgrundlagen und Energie, Zimmer 435a, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, 5010 Salzburg, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Zahl: 20401-30012/323/5-2015

**des folgenden Rechtsgeschäftes:**

**Verkäufer:** ÖKO-Bau GmbH, Ziegeleistraße 1, 5020 Salzburg;

**Vertragsgegenstand:** 1145/23160 Anteile Geschäft Top 61, Liegenschaft EZ 20581, Grundbuch 56537 Salzburg, Kaufpreis € 140.000,-;

Zahl: 20401-30012/321/4-2015

**des folgenden Rechtsgeschäftes:**

**Verkäufer:** Mamdouh MAKIN, Stadtplatz 15-17, 5230 Mattighofen;

**Vertragsgegenstand:** 782/5.070 Anteile Geschäft 1, Liegenschaft EZ 216, Grundbuch 56529 Mattsee, Kaufpreis € 352.800,-;

Zahl: 20401-30012/320/4-2015

**des folgenden Rechtsgeschäftes:**

**Verkäufer:** Bilquees Fatima KHURSHID, Pyrkerstraße 84b, 5630 Bad Hofgastein;

**Vertragsgegenstand:** Liegenschaft EZ 200 KG 55005 Harbach samt Gasthof Laderding 24, Kaufpreis € 150.000,-;

Zahl: 20401-30012/316/8-2015

**des folgenden Rechtsgeschäftes:**

**Verpächter:** 1. Salzburger Tennisclub, Ignaz-Rieder-Kai 3, 5020 Salzburg;

**Vertragsgegenstand:** Verpachtung des Gastlokales inkl. Terrasse und Gastgarten der Tennisschule, Ignaz-Rieder-Kai 3, 5020 Salzburg;

Zahl: 20401-30012/319/7-2015

**des folgenden Rechtsgeschäftes:**

**Verkäufer:** Maria Elisabeth Taferner, Heuberg 11, 5651 Lend;

**Vertragsgegenstand:** EZ 374 KG 57204 Embach, Grundstück .143/1 mit Haus Heuberg 11 samt Nebengebäude, Kaufpreis € 456.111,40;



## VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung  
Landesamtsdirektion, 0/12,  
Referat Wahlen und Sicherheit

Zahl: 0/12-P-53/798-2015

### Verlautbarung

Gemäß § 2 Abs. 1 Salzburger Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz, LGBl. Nr. 22/1990, werden die Termine für die Dienstprüfung für Standesbeamte 2015 bekannt gegeben:

Schriftliche Prüfung: 13.11.2015  
Mündliche Prüfung: 01., 02. und 03.12.2015

Salzburg, am 26.08.2015  
Der Vorsitzende der Standesbeamten-  
Dienstprüfungskommission  
Mag. Michael Bergmüller

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Verwaltungsgerichtshof Wien

Zahl: VwGH-3000/0001-PERS/2015

### Ausschreibung einer richterlichen Planstelle am Verwaltungsgerichtshof

Am Verwaltungsgerichtshof gelangt zum 1. Jänner 2016 die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R3 der Richter zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 171/2014) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis **längstens 30. September 2015** schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Wien, am 25. August 2015  
Der Präsident  
Thienel

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 2

Zahl: 20203-A/3085/422-2015

### Stellenausschreibung

Gemäß § 26 Abs 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, und §§ 14 Abs 1 und 2, 26 Abs 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl. Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, wird an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stelle ausgeschrieben:

## SCHULLEITUNGSSTELLE

### Bezirk Hallein NMS/HS Annaberg

Termine für allfällige Anhörungen werden vom Landes-schulrat für Salzburg zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren.

Als Grundlage für eine Bewerbung ist das entsprechend dafür vorgesehene Formular „Bewerbung um eine Leiterstelle“ zu verwenden, welches der Homepage der Abteilung 2 zu entnehmen ist.

Dieses Formular finden Sie unter:  
<http://www.salzburg.gv.at/pdf-formulare-bf-w8702.pdf>

Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung/Übertragung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sind gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen zu übermitteln.

Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis

**spätestens Dienstag, 29. September 2015**

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, vorzulegen.

Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, der zuständigen Außenstelle bzw. des Schulamtes der Stadt Salzburg oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart bzw. ist für die Ernennung zur Leiterin/zum Leiter einer Polytechnischen Schule auch das Lehramt für die Hauptschule und Neue Mittelschule ausreichend.

Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 04.09.2015  
Für die Landesregierung  
Carina Wojnicka

---

## FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Pfarrwerfen  
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Pfarrwerfen einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Zehenthof - Schwaighofer/Vorderegger‘** sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 **vier Wochen** lang beginnend ab dem 15.9.2015 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den

Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Pfarrwerfen, am 02.09.2015  
Der Bürgermeister  
Bernhard Weiß

---

Marktgemeinde Eugendorf

Zahl: S 109/1-2015

## Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009 - LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Eugendorf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes in Form einer **„Ortskernabgrenzung“** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer im Bereich der Ortskernabgrenzung werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben. (Die Kundmachungsfrist beträgt **4 Wochen** ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung).

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29a Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Marktgemeinde Eugendorf auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Eugendorf, am 02.09.2015  
Der Bürgermeister  
KR Johann Strasser

---

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2015

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
<b>2015</b>		
17	Freitag, 04. September 2015	Dienstag, 15. September 2015
18	Freitag, 18. September 2015	Dienstag, 29. September 2015
19	Freitag, 02. Oktober 2015	Dienstag, 13. Oktober 2015
20	Freitag, 16. Oktober 2015	Dienstag, 27. Oktober 2015
21	Freitag, 30. Oktober 2015	Dienstag, 10. November 2015
22	Freitag, 13. November 2015	Dienstag, 24. November 2015
23	Freitag, 27. November 2015	Mittwoch, 09. Dezember 2015
24	Freitag, 11. Dezember 2015	Dienstag, 22. Dezember 2015
<b>2016</b>		
1	Freitag, 08. Jänner 2016	Dienstag, 19. Jänner 2016

**Impressum**

*Medieninhaber:* Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.<sup>a</sup> Karin Gföllner | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntätiglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

**Offenlegung gem. §25 Mediengesetz**

*Medieninhaber:* Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs